

# RS Vwgh 1992/2/5 91/13/0195

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.02.1992

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §260 Abs2;

BAO §282 Abs1;

BAO §299 Abs1 lita;

VwGG §42 Abs2 Z2;

## Rechtssatz

Bei Berufungen hinsichtlich der im § 260 Abs 2 lit d BAO angeführten Abgaben ist die Zuständigkeit des nach § 270 BAO gebildeten Berufungssenates bzw seines Vorsitzenden gegeben. Wurde der Bescheid durch die Finanzlandesdirektion namens des Leiters dieser Behörde ausgefertigt, erging der Bescheid damit durch eine unzuständige Behörde.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991130195.X01

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)